



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Mai 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Eignungsverfahren
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland

1. in einem Erststudium der Fachrichtung Kommunikationswissenschaft/Publizistik/Journalistik mit sozialwissenschaftlich-empirischer Ausrichtung und einer in das Erststudium integrierten breiten Ausbildung in sozialwissenschaftlich-empirischen Forschungsmethoden (mehrere Lehrveranstaltungen, quantitative und qualitative Methoden, Verfahren der Datenerhebung und Datenauswertung) oder

2. in einem anderen sozialwissenschaftlich-empirisch ausgerichteten Erststudium (insbesondere der Fachrichtungen Soziologie, Politikwissenschaft oder Psychologie) mit einem Nebenfach Kommunikationswissenschaft/Publizistik/Journalistik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten und mit insgesamt zu einem Erststudium gemäß Nr. 1 gleichwertiger Methodenausbildung

die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob über die mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnisse hinaus die Eignung für die spezifischen Anforderungen im forschungsorientierten Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten besonders umfangreiche und vertiefte Kenntnisse in der kommunikationswissenschaftlichen Methodenlehre (quantitative und qualitative Methoden, Datenerhebung und Datenauswertung) sowie breite Kenntnisse der wissenschaftlichen Konzepte, Fragestellungen, Theorien und Modelle, Forschungsansätze und Befunde in wichtigen inhaltlichen Kernbereichen der Kommunikationswissenschaft, u. a. Kommunikationstheorien, Mediennutzung, Medienwirkungen, Journalismusforschung, Public Relations, Mediensysteme, Mediengeschichte, Kommunikationspolitik, Medienökonomie.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni beim Department Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefülltes Antragsformular, das vom Department Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;

2. ein „Transcript of Records“ nach dem Leistungsstand des fünften Fachsemesters im Erststudium, aus dem eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser hervorgeht, die sich aus den Noten aller bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen im Haupt- bzw. Nebenfach Kommunikationswissenschaft/Publizistik/Journalistik im

Sinn von § 1 Satz 1 zusammensetzt, wobei diese Prüfungsleistungen zusammen mindestens 48 ECTS-Punkte ausmachen müssen;

3. bei ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse durch ein Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung DSH Stufe 3 an der Ludwig-Maximilians-Universität München bzw. an anderen deutschen Universitäten (DSH - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber) oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TEST DAF) mit der Niveaustufe 5 in allen vier Teilfertigkeiten.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Kommunikationswissenschaft zusammensetzt. ²Die Kommission kann um bis zu drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Departments Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung angehören, ergänzt werden. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Frauenbeauftragte der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Eignungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Der Test dauert 90 Minuten und findet in München statt. ²Die Testaufgaben beziehen sich auf die Kernbereiche der Kommunikationswissenschaft gemäß § 1 Satz 3. ³Der Test wird in deutscher Sprache gestellt und muss in deutscher Sprache beantwortet werden. ⁴Das Testverfahren findet in anonymisierter Form statt.

(4) ¹Der Test besteht aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “). ²Bei jeder Aufgabe ist maximal ein Punktwert von n Punkten erreichbar. ³Für jede Übereinstimmung zwischen einem ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt vergeben. ⁴Wird ein als zutreffend anerkannter Ant-

wortvorschlag nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt vergeben.⁵Der Punktwert je Aufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten.⁶Die erzielte Gesamtpunktzahl des Tests errechnet sich aus der Summe der bei den einzelnen Aufgaben erreichten Punktwerte.

(5) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn

1. insgesamt mindestens 75 Prozent der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder

2. insgesamt mindestens 65 Prozent der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden und die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber unterschreitet, die in diesem Jahr erstmals an dem Test teilgenommen haben.

³Die Eignung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Mai 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Mai 2012.

München, den 15. Mai 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Mai 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Mai 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2012.